



# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>47. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 26. Oktober 2020</b></p>	<p><b>Nummer 28</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>83</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	201

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 83

#### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

##### zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

Die Stadt Salzgitter erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Absatz 2 Satz 3, § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020, i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Örtlichkeiten im Stadtgebiet von Salzgitter, in denen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen soll (Inzidenzwert 35 oder höher) beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat (Inzidenzwert 50 oder höher), werden wie folgt festgelegt:

#### Innenstadtbereich Salzgitter-Lebenstedt:

- Chemnitzer Straße
- Fischzug
- In den Blumentriften
- Bocholter Straße
- Creteilpassage

#### Innenstadtbereich Salzgitter-Bad:

- Kaiserstraße von Schützenplatz bis Bohlweg
- Bohlweg bis Liebenhaller Straße
- Marktplatz
- Warnestraße ab Marienplatz inklusive nördliche Abzweigung bis zur Marktstraße
- Marktstraße
- Klesmerplatz
- Klesmerstraße
- Schützenplatz
- Am Pflingstanger ab westlich der Einmündung zum „Einkaufszentrum Am Pflingstanger“
- Vorsalzer Straße
- Altstadtweg
- Wallgraben

- Wall
- Kuhstraße
- Kirchplatz
- Gutenbergstraße
- Passage

**Die genaue Begrenzung ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).**

Ausgenommen von der Empfehlung beziehungsweise der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 1. sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie.

2. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage der Bekanntmachung bis auf weiteres.

**Bekanntmachungshinweise:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung ist § 3 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat die Stadt Salzgitter festzulegen, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll beziehungsweise muss, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr beziehungsweise 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen gibt auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) bekannt, wie hoch die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen im Stadtgebiet von Salzgitter ist.

Um die Zunahme der Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. So können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der Innenstädte von Lebenstedt und Bad betrifft alle Personen in den umfassten Straßen beziehungsweise Plätzen. In den stärker frequentierten Innenstädten können Abstände nicht immer sicher eingehalten werden. Dies stellt einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Empfehlung beziehungsweise Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der Innenstädte zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Empfehlung beziehungsweise Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der ausschließlich im Bereich der Innenstädte von Lebenstedt und Bad zum Tragen kommt.

Die Allgemeinverfügung kann nicht befristet werden, da objektiv nicht absehbar ist, wie sich das Infektionsgeschehen in Zukunft entwickeln wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

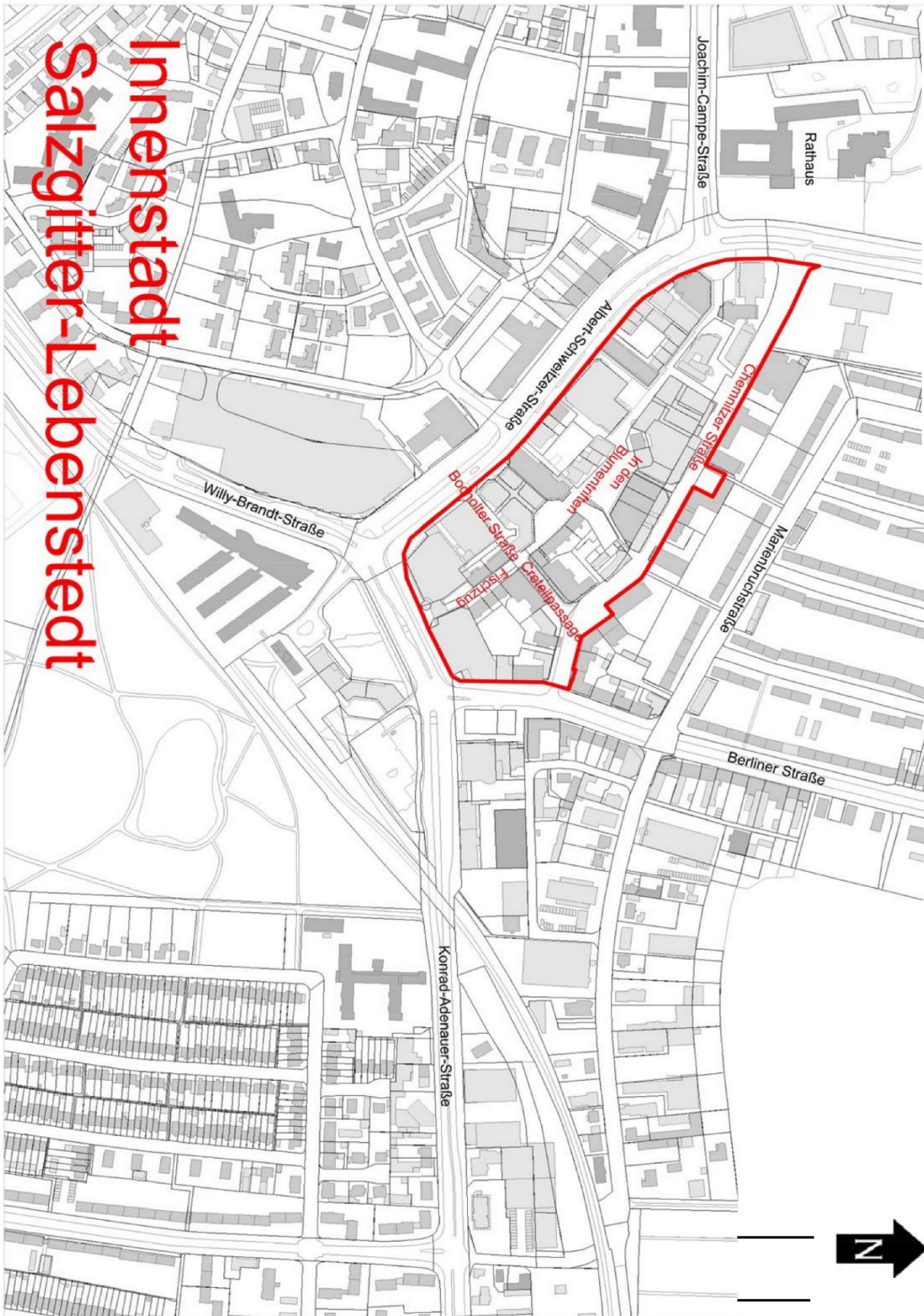
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 26. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister

gez. Frank Klingebiel

Anlage 1 Begrenzung Innenstadtbereich Salzgitter-Lebenstedt



Innenstadt  
Salzgitter-Lebenstedt

Anlage 2 Begrenzung Innenstadtbereich Salzgitter-Bad

